

-
15. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000 über die Erklärung des Moores am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Moor am Schwarzsee)*
 16. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird*
 17. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2000, mit der die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz geändert wird*
-

15. Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000 über die Erklärung des Moores am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Moor am Schwarzsee)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in der Stadtgemeinde Kitzbühel wird wegen des Vorkommens seltener, von der Ausrottung bedrohter Pflanzenarten und wegen der seltenen, nur in Mooren vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Moor am Schwarzsee).

(2) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel und beim Stadtamt Kitzbühel verlautbart.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 21,5 ha.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem nördlichen und einem südlichen Teil.

(2) Der nördliche Teil umfasst die Grundstücke Nr. 3188 (Teilfläche), 3189, 3190/1, 3191/1, 3191/2, 3194/1 (Teilfläche), 3201, 3260, 3261/1, 3261/2 (Teilfläche), 3259/1, 3259/2 (Teilfläche), 3258, 3257, 3223/1 und 3223/4 (Teilfläche), der südliche Teil umfasst die Grundstücke Nr. 3169, 3171, 3172/1, 3173, 4019/1 (Teilfläche), 3174, 3190/2 und 3177 (Teilfläche), alle GB 82107 Kitzbühel-Land.

(3) Die Grenze des nördlichen Teiles verläuft, am Nordwesteck des Gst. Nr. 3223/1 beginnend, zu dessen Nordosteck, darauf nach Norden unter geradliniger Überquerung des schmalsten Teiles des Gst. Nr. 3257, weiter nach Osten entlang der Nordgrenzen der Gst. Nr. 3257, 3258, 3259/1, 3259/2, 3260, 3261/1 und 3261/2 unter Aussparung des geradlinig nach Norden ziehenden schmalen Streifens dieses Grundstückes, sodann den nördlichen Bereich des Gst. Nr. 3194/1 querend entlang dem Waldrand und Zaun sowie den nach Osten und Norden verlaufenden Gräben folgend bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt. Sodann führt die Grenze nach Süden entlang dem Ostrand der Gst. Nr. 3194/1, 3191/1 und 3189 bis zu dessen südlichstem Punkt, weiter in gerader Linie nach Osten bis zur Grenze des Gst. Nr. 3188, dessen Ostgrenze entlang nach Süden, dann der Süd- und Westgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Gst. Nr. 8189, sodann den südlichen Grenzen der Gst. Nr. 3189 und 3190/1 entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Seeufer, darauf entlang dem Seeufer an den Südwestgrenzen der Gst. Nr. 3190/1 und 3194/1 bis zum Schnittpunkt mit dem Gst. Nr. 3200. Von hier verläuft die Grenze zunächst in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Gst. Nr. 3194/1, sodann nach Nordwesten längs der Grenze des Gst. Nr. 3201 bis zum Schnittpunkt mit dem Gst. Nr. 3260, von hier in südwestliche Richtung entlang der Ostgrenze des Gst. Nr. 3260 bis zu dessen Südeck, weiter nach Nordwesten und Norden der Grenze dieses Grundstückes folgend bis zum Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit

dem Fußweg, der auf Gst. Nr. 3259/2 in nordöstliche Richtung führt. Sodann folgt die Grenze dem westlichen Wegrand in südwestliche Richtung bis zur Weggabelung dieses Fußweges und führt darauf in südwestliche Richtung in natürlicher Verlängerung zum Seeufer und weiter entlang der Grundstücksgrenze zur Seeparzelle 3202. Von hier verläuft die Grenze entlang der Südgrenzen der Gst. Nr. 3259/2, 3259/1 und 3258 sowie der Ostgrenze des Gst. Nr. 3223/4 bis zum Schnittpunkt, der sich aus der Verlängerung der Südostgrenze des Gst. Nr. 3222/1 ergibt, dieser gedachten Linie nach Südwesten folgend bis zur Westgrenze des Gst. Nr. 3223/4, weiter entlang der Westgrenzen der Gst. Nr. 3223/4 und 3223/1 zurück zum Ausgangspunkt.

(4) Die Grenze des südlichen Teiles verläuft, am nördlichen Schnittpunkt des Gst. Nr. 3172/1 mit dem Gst. Nr. 3172/2 beginnend, 260 m entlang der Nordwestgrenze des Gst. Nr. 3172/1 (Seeufer) nach Nordosten, sodann in gerader Linie nach Osten bis zu der zum Seehotel führenden Straße, weiter nach Süden entlang der Ostgrenzen der Gst. Nr. 3174 und 3173 sowie der Ost-, Süd- und Westgrenze des Gst. Nr. 3169 und der Westgrenze des Gst. Nr. 3172/1 folgend bis zum Ausgang.

§ 3

Unbeschadet des § 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind im Naturschutzgebiet, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

- h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;
- i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen;
- k) das Verlassen von Verkehrsflächen.

§ 4

Von den nach § 3 festgesetzten Verboten sind ausgenommen:

- a) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen zur Instandhaltung des bestehenden Wanderwegnetzes unter Verwendung kalkfreien Materials für Aufschotterungen;
- b) die Verwendung geeigneter Kraftfahrzeuge für Maßnahmen nach lit. a;
- c) das Verlassen von Verkehrsflächen aus Anlass naturkundlicher Führungen unter der Anleitung naturwissenschaftlicher Kräfte von Forschungs- und Lehranstalten.

§ 5

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den im § 3 festgesetzten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- a) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- b) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- c) jede Intensivierung der bisher üblichen Art der Nutzung von Grundstücken.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Erklärung des Moores am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 52/1984, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

16. Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1997 und 21/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 62/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 91/1993 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die Grundstücke Nr. 895 und 906 und die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der

Grundstücke Nr. 848, 849/1, 849/3, 862, 892, 893, 894, 896, 905, 907, 908, 909/2, 910, 913, 914, 916, 927, 928, 929, 930, 2425, 2427/1, 2427/2 und 2492/2 KG Vils von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

17. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2000, mit der die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz geändert wird

Aufgrund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 419/1996, wird auf Vorschlag der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz, LGBl. Nr. 13/1991, wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage dargestellten Einzugsgebiete hinsichtlich

a) des Finsingbaches (bei der Gemeinde Fügen Einzugsgebiet Nr. 9, bei der Gemeinde Fügenberg Einzugsgebiet Nr. 10 und bei der Gemeinde Uderns Einzugsgebiet Nr. 2) und

b) des Gerlosbaches (bei der Gemeinde Gerlos Einzugsgebiet Nr. 1)

werden durch die in der Anlage zu dieser Verordnung jeweils dargestellten Einzugsgebiete ersetzt.

Artikel II

Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der jeweiligen Gemeinde, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaftsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie bei der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck